

## Merkblatt Pfarrwahlen

Pfarrwahlen liegen in der Verantwortung der Kirchgemeinden: Kirchgemeindeversammlung, Kirchenpflege und die Pfarrwahlkommission haben diesbezüglich klar definierte Aufgaben.

Weil Pfarrwahlen nicht zum Tagesgeschäft der Kirchgemeinden gehören und auch bezüglich rechtlicher Fragestellungen anspruchsvoll sind, können diese bei Bedarf die Beratung durch die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung in Anspruch nehmen. Dies gilt für das Verfahren selbst, die Erarbeitung eines Stellenprofils, die Gestaltung einer Ausschreibung, das Vorgehen im Auswahlverfahren und insbesondere für die Planung rechtlich korrekter Fristen.

Nr.	Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
1.	Eintreffen des Kündigungsschreibens bei der Kirchenpflege (Kipf) und mit Kopie an den Kirchenrat (KR)	§ 15 Abs. 1 PBO	Pfarrperson
2.	Bekanntgabe des Rücktritts in der Kirchgemeinde		Kipf
3.	Einsetzen einer Stellvertretung Muss das Pfarramt in der Zeit zwischen dem Rücktritt der alten und dem Amtsantritt der neuen Pfarrperson durch eine pfarramtliche Stellvertretung besetzt werden, sucht die Kirchenpflege eine Person und informiert den Kirchenrat über den Einsatz einer pfarramtlichen Stellvertretung. Das Kirchensekretariat der Kantonalkirche gibt Auskunft und führt eine Adressliste für externe Stellvertretungen. Deren Lohneinstufung erfolgt in Lohnklasse 11. Vor dem Einsatz der pfarramtlichen Stellvertretung ist zu entscheiden, ob sich diese ebenfalls für die freigewordene Stelle bewerben kann (je nach dem mit Vorteil gegenüber anderen Bewerbenden).	§ 8 Abs. 2 ff. PBO	Kipf
4.	Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung (KGV) innert nützlicher Frist mit den folgenden Beschlüssen:	§ 4 Abs. 3 PBR	Kipf

Nr. Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
<p>4.1 Bestellung einer Pfarrwahlkommission (PWK)</p> <p>Die Kirchenpflege gehört der Pfarrwahlkommission von Amtes wegen an und muss nicht gewählt werden. Die PWK kann durch weitere Mitglieder der Kirchengemeinde ergänzt werden, wobei auf eine heterogene Zusammensetzung zu achten ist. Die Stimmberechtigung ist nicht Voraussetzung.</p> <p>Bei Pfarrwahlen mit spezifischer Bedeutung für benachbarte Kirchengemeinden ist eine angemessene Delegation mit beratender oder mitbestimmender Stimme zu wählen.</p> <p>Weil Pfarrwahlkommissionen dadurch viele Mitglieder umfassen, kann das Arbeiten mit Ausschüssen angezeigt sein. Die PWK legt in diesem Fall die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse fest.</p> <p>Die abtretende Pfarrperson soll der PWK nicht angehören.</p>	§ 4 Abs. 3 Lit. a) und Abs. 4 PBR	KGV
<p>4.2 Festlegung Umfang bzw. Bandbreite des Stellenvolumens und Zulässigkeit einer Stellenteilung</p> <p>Die KGV entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über den Stellenumfang, ob die Stelle mit einer Bandbreite ausgeschrieben und besetzt werden kann (z.B. 60-80%) und ob die Stelle auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden darf.</p>	§ 4 Abs. 3 Lit. b) PBR	KGV
<p>4.3 Beschluss über Wahl durch Ausschreibung und/oder Berufung</p> <p>Die häufigste Form ist die Ausschreibung einer Stelle, so dass sich alle interessierten Personen bewerben können. Bei einer Berufung spricht die Pfarrwahlkommission gezielt geeignete Personen an und kann diese ohne Ausschreibung zur Nomination vorschlagen. Die Kirchengemeindeversammlung kann die PWK ermächtigen, über das Vorgehen zu entscheiden.</p>	§ 4 Abs. 3 Lit. c) PBR	KGV
<p>4.4 Alternative Vorgehensweise</p> <p>Die Kirchenpflege kann auch andere Vorgehensweisen beantragen, z.B. die Wahl vorerst auszusetzen und auf die Bildung einer Pfarrwahlkommission zu verzichten, bis grundlegende Fragen geklärt sind. Verschiedene Lösungen sind denkbar, wie z.B. Langzeitstellvertretungen, Pfarrdienst durch eine Nachbarkirchengemeinde oder die Weiterbeschäftigung einer pensionierten Pfarrperson.</p>	§ 4 Abs. 3 Lit. c) PBR	KGV
<p>4.5 Klären Wohnsitz der neuen Pfarrperson</p> <p>Die Pfarrperson wohnt in der Regel in der Kirchengemeinde. In Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können einzelne Pfarrpersonen von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Der Entscheid darüber obliegt der KGV und bedarf <u>vorgängig</u> der Genehmigung durch den Kirchenrat. Mindestens eine Pfarrstelle verbleibt in der Kirchengemeinde.</p> <p>Es wird empfohlen, den Entscheid betreffend Wohnsitzpflicht unbedingt bereits bei der Bildung der PWK und nicht erst beim Wahlvorschlag einzuholen, da diese Frage für Stellenbewerbende i.d.R. von grosser Wichtigkeit ist.</p>	§ 46 PBO und KGS 7.6	KGV



Nr.	Titel	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
10.	<b>Erläuterungen</b> Die praktische Umsetzung von 10. c. bedeutet für Pfarrpersonen, die im Ausland ausgebildet wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeinde möglichst vor Stellenantritt der pfarramtlichen Stellvertretung in geeigneter Form über den Anstellungsbeschluss. Die Pfarrwahl wird ausgesetzt.</li> <li>- Sie treten ihre Arbeit mit Status einer pfarramtlichen Stellvertretung während der ersten zwei Jahre an.</li> <li>- Begleitung durch eine von Kirchenrat bzw. Pfarrkonvent bezeichnete Pfarrperson während dieser zwei Jahre.</li> <li>- Nach zwei Jahren als pfarramtliche Stellvertretung kann die Wahl unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:</li> <li>- Bericht und Empfehlung durch die Kirchenpflege (ca. 1 ¼ Jahre nach Amtsantritt).</li> <li>- Kolloquium zur Feststellung der Vertrautheit mit den kantonalen und örtlichen kirchlichen Verhältnissen sowie mit den theologischen Traditionen der Baselbieter Kirche durch den Kirchenrat.</li> <li>- Der Kirchenrat kann zusätzlich eine ausserordentliche Exploration bei der Kommission für entwicklungsorientierte Eignungsabklärung (KEA) anordnen.</li> <li>- Die vom Kirchenrat ausgesprochene Wählbarkeit gilt grundsätzlich nur für das Gebiet der Baselbieter Kirche.</li> </ul>		
11.	<b>Einreichen eines Strafregisterauszugs</b> Durch Kandidierende in der engsten Auswahl. In besonderen Fällen kann auch ein Betreibungsregisterauszug einverlangt werden.	§ 3 Abs. 2 PBR	PWK
12.	<b>Bekanntgabe von Referenzen</b> Die Datenschutzgesetzgebung legt fest, dass Referenzauskünfte nur mit Zustimmung der kandidierenden Person eingeholt werden und nur Informationen beinhalten dürfen, die zur Klärung der Eignung für das Arbeitsverhältnis benötigt werden. <u>Link: Phasen Arbeitsverhältnis und Datenschutz</u>	§ 3 Abs. 2 PBR	PWK
13.	<b>Einreichen eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister</b> Nur für diejenige Person, die zur Wahl vorgeschlagen werden soll, mit Bestätigung der Kirchenpflege als künftige Arbeitgeberin; Einreichen an das Präsidium der Kirchenpflege <u>Link: Bestellung Sonderprivatauszug</u>	§ 44 Abs. 2 PBO, § 3 Abs. 3 PBR	Pfarrperson, Kipf
14.	<b>Besprechen des Gehalts und Einholen der Wahlannahmeerklärung</b> Die Gehaltssituation ist rechtzeitig, d.h. vor dem definitiven Entscheid der Pfarrwahlkommission, mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu besprechen. Die Finanzabteilung der Kantonalkirche erteilt Auskunft und erstellt eine provisorische Lohnberechnung.	§ 45 Abs. 4 PBO, § 8 Abs. 2 PBR	PWK



Nr. Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
18. Publikation des Wahlvorschlags Bekanntmachung im offiziellen Publikationsorgan der Kirchgemeinden	§ 9 Abs. 2 KiO	Kipf
19. Weitere Kandidaturen nach der Nominationsversammlung Auch nach der Nominationsversammlung können weitere Kandidaturen eingebracht werden. Damit eine solche Kandidatur gültig ist, muss Folgendes beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.</li> <li>- Die Wählbarkeit muss durch eine kirchenrätliche Wählbarkeitserklärung belegt sein.</li> <li>- Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Diese kann nicht zurückgezogen werden.</li> <li>- Der Wahlvorschlag muss von mind. 15 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, bei Kirchgemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten genügen 10 Unterschriften.</li> </ul> <p>Letzter Termin für das Einreichen weiterer Wahlvorschläge ist der 62. Tag vor dem festgelegten Wahltag. Zwischen der Publikation des Wahlvorschlags der KGV und dem letzten Termin für das Einreichen sind 14 Tage einzusetzen.</p>	§ 30 Abs. 3 GPR	KG
20. Meldung an den Kirchenrat Falls stille Wahlen beschlossen wurden und bis zum 62. Tag vor dem Wahltag keine weiteren Kandidaturen eingegangen sind, erfolgt eine Meldung an den Kirchenrat mit dem Antrag auf Widerruf der Urnenwahl.	§ 55 Abs. 2 KiO	Kipf
21. Erwahrung der stillen Wahl Der Kirchenrat widerruft bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl und erwahrt den Kandidaten oder die Kandidatin als in stiller Wahl gewählt.  Die Erwahrung ist durch den Kirchenrat im Amtsblatt und zusätzlich durch die Kirchenpflege im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.  Die Frist für eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts an die Rekurskommission beträgt drei Tage seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Verletzung.  Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Meldung an die Kirchenpflege.	§ 30 Abs. 4 GPR, § 9 Abs. 2 KiO      § 95 Abs. 3 KiO	KR   KR, Kipf   KG   KR

Nr. Titel Erläuterungen	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
<p>22. Urnenwahl</p> <p>Falls die Kirchgemeindeversammlung eine Urnenwahl beschlossen hat (Schritt 16.4) oder mehrere gültige Kandidaturen für die zu besetzende Stelle vorliegen:</p> <p>Die Wahl ist zusammen mit dem Wahlbüro der Gemeinde oder der Kirchgemeinde für den festgelegten Wahltermin vorzubereiten. Stimmkuverts, Stimmzettel und ein Informationsblatt zu den Kandidierenden müssen gedruckt werden.</p> <p>Die Wahlunterlagen müssen spätestens drei Wochen und dürfen frühestens 4 Wochen vor der Wahl bei den Stimmberechtigten eintreffen.</p> <p>Das Ergebnis der Wahl ist durch die Kirchenpflege im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>Die Frist für eine Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts an die Rekurskommission beträgt drei Tage seit Eröffnung des Entscheids.</p> <p>Nach der unbenutzten Beschwerdefrist ist ein Exemplar des Wahlprotokolls (von jeder politischen Gemeinde und Zusammenzug ganze Kirchgemeinde) dem Kirchenrat einzusenden.</p>	<p>§ 54 Abs. 1 Ziff. 3.4 KiO</p> <p>§ 26 Abs. 2 GPR</p> <p>§ 13 Abs. 1 GPR</p> <p>§ 95 Abs. 3 KiO</p> <p>§ 54 Abs. 7 KiO</p>	<p>Kipf</p> <p>Kipf</p> <p>KG</p> <p>Kipf</p>
<p>23. Erhaltung der Urnenwahl</p> <p>Der Kirchenrat erwahrt die Urnenwahl und veröffentlicht diese im Amtsblatt.</p>	<p>§ 15 und 16 GPR</p>	
<p>24. Definitive Lohneinstufung</p> <p>Der Kirchenrat legt die definitive Lohneinstufung fest und ersucht die Kirchenpflege um Stellungnahme betr. Erfahrungsstufen. Die Kirchenpflege nimmt dazu schriftlich Stellung.</p>		<p>KR</p> <p>Kipf</p>
<p>25. Vereinbarung eines Termins für die Amtseinstellung (Installation)</p> <p>Der Termin für die Amtseinstellung ist mit der Dekanin oder dem Dekan zu vereinbaren und vorzugsweise auf einen Sonntagnachmittag zu legen, damit die Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen aus dem Dekanat ebenfalls teilnehmen können. Bitte den Kirchenrat ebenfalls frühzeitig über das Datum informieren.</p> <p>Für die Organisation der Amtseinstellung gibt es praktische Hinweise unter <a href="#">Link: Checkliste für Installationen</a></p>		<p>Kipf</p>

Nr.	Titel	Gesetzliche Grundlagen	Wer?
	<b>Erläuterungen</b>		
26.	Begleitung neu gewählter Pfarrpersonen Pfarrpersonen, die ihre erste Pfarrstelle bekleiden oder neu im Kanton tätig sind, werden während der ersten ein bis zwei Jahre durch eine erfahrene Kollegin oder einen erfahrenen Kollegen aus einer anderen Kirchgemeinde in ihrem Amt begleitet. Die Dekanin oder der Dekan regelt die Begleitung und informiert die entsprechende Kirchenpflege.	Anhang III R AuPE	Dekanin, Dekan

Reformierte Kirche Baselland

Regine Kokontis, Pfrn.  
Kirchenratspräsidentin

Céline Graf  
Kirchenschreiberin